

Nachermittlung

Nachermittlung: nach der Rückgabe der Sache vom Gericht an den —► *Staatsanwalt*. bzw. vom Staatsanwalt an das Untersuchungsorgan und damit verbundenen Weisungen zusätzlich zur allseitigen Klärung des Sachverhalts vor der —► *Hauptverhandlung* noch durchzuführende Ermittlungen (§§ 153, 190 StPO). Gründe für Nachermittlungen können sich daraus ergeben, daß der Umfang der Ermittlungen nicht den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 101, 102 Abs. 3 sowie 69 StPO entspricht, zwischenzeitlich Umstände eingetreten sind, die ein Sachverständigengutachten notwendig machen usw. Im Rückgabebeschuß hat das Gericht bzw. der Staatsanwalt eindeutig zu formulieren, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Forderungen, die vom Untersuchungsorgan aus den verschiedensten Gründen nicht mehr erfüllt werden können, z. B. infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort, dürfen nicht erhoben werden.

Nachlaß: Eigentum eines verstorbenen Bürgers, das kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge auf den oder die Erben übergeht.

Nachschleißspuren: auch Nachschlüsselspuren genannt, werden in ihrem Ausmaß und ihrer Erscheinungsform oft als sehr geringfügig ausgebildete Werkzeugspuren, Materialabrieb oder ab- bzw. ausgebrochene Materialpartikel und -teile vorgefunden.

Zum Nachschließen der verschiedenen Arten von Schlössern (Buntbart, Chubb-, Zylinderschlösser) finden schloßfremde Schließwerkzeuge Verwendung. Bei ihrer Anwendung können sowohl im als auch am nachgeschlossenen Schloß kratzerförmige

Schartenspuren (eine Form der Werkzeugspur) entstehen. Sie sind in der Regel am Schloßkörper (Zylinderschlösser) oder im Schloßgehäuse (Schloßboden und -deckel) inner- und außerhalb des Schlüssel-einführungskanals, Schlüssellocks sowie des Schlüsselbartkreises, an den beweglichen Teilen, wie Schloßriegel, Bügel-, Chubb-, Plättchen- und Stiftzuhaltungen vorzufinden. Dabei ist zu beachten, daß diese Spuren in das Schloßmaterial eingepreßt, aufgelagert oder in schmutziger bzw. fettiger Substanz verursacht sein können. [65]

Nachschleißwerkzeuge: zum Nachschließen von Schloßmechanismen gefertigte Spezialwerkzeuge — auch schloßfremde Schließwerkzeuge genannt —, mit deren Hilfe die in Schlössern als Sicherungs- und Sperrelemente angeordneten Zuhaltenen überwunden werden. Mit ihnen lassen sich einfache (-> *Buntbartschlösser*) und komplizierte (-*« *Chubb-* und —» *Zylinderschlösser*) Schloßmechanismen nachschließen. Sie sind unter den Bezeichnungen wie -> *Sperrhaken*, -> *Dietriche*, Taster usw. bekannt. —► *Nachschleißspuren*

Nachschlüssel: Schließwerkzeuge, die den Charakter von speziellen technischen Hilfsmitteln tragen und an deren Gebrauch in unterschiedlicher Weise bestimmte Fertigkeiten und Fähigkeiten geknüpft sind. Als Schließwerkzeuge kommen sowohl Schlüssel, die für das jeweils zutreffende Schloß zum Öffnen bestimmt sind, als auch solche, die (z. B. durch Abdruck) nachgefertigt (nachgefeilt) werden, sowie jeder zufällig passende und somit schließfähige Schlüssel in Frage. Außerdem können als Schließwerkzeuge i. S. von N. alle Gegenstände (—» *Sperrhaken*, —» *Dietrich* usw.) fungieren, die auf eine nicht